

III. Thesen zur neutestamentlichen Begründung des kirchlichen Amtes¹

Michael Theobald

1 *Apostolisches* Amt und *kirchliches* Amt sind grundsätzlich voneinander zu unterscheiden. Die Autorität der Apostel als *Auferstehungszeugen* stellt eine singuläre Autorität am Ursprung der Kirche dar, die einerseits aufgrund ihres spezifischen Zeugnisses von bleibender, unüberholbarer Bedeutung für die Kirche, andererseits gerade wegen der Eigenart dieses Zeugnisses unübertragbar war. Nach dem Epheserbrief bilden deshalb die „Apostel (und Propheten)“ das „Fundament“ der Kirche (Eph 2,20), was mit 1 Kor 3,11 (einziges Fundament ist Jesus Christus) deshalb nicht kollidiert, weil sein Autor – Vertreter der nachapostolischen Kirche – erkannt hat, daß die Osterzeugen in das Geschehen der Offenbarung Gottes in Jesus Christus als bleibende Norm mit in diese hineingehören.

2 Die bleibende Unterschiedenheit von apostolischem Amt und kirchlichem Amt vorausgesetzt, ist aber bemerkenswert, daß der Autor des Epheserbriefes in 4,11f. die *Dienste bzw. Ämter der eigenen Zeit* („Hirten und Lehrer“²) mit denen der Gründungszeit der Kirche („Apostel und Propheten“) zu *einer Reihe* zusammenschließt, und zwar deshalb, weil alle diese Funktionen, Dienste oder werdenden Ämter, trotz bestehender Unterschiede zwischen ihnen, doch in ihrem Wesen übereinkommen: nämlich *Gaben des erhöhten Christus* zu sein. So kann man auch sagen: „Die ‘fundamentale’ Bedeutung der Apostel und Propheten (2,20) setzt sich in anderer Weise in der Tätigkeit der Evangelisten, Hirten und Lehrer fort“³. Wie, das

¹ Vgl. auch M. Theobald, Die Zukunft des kirchlichen Amtes, in: StdZ 216 (1998) 195-208; außerdem die Auslegung von Eph 4,7-16 samt einem Exkurs über das Amt in der Kirche, in: CiG 1999, Nr. 26-29, 215.223.231.239.

² Dieses Paar bezeichnet idealtypisch die beiden grundlegenden Funktionen, die zum Aufbau und Wachstum der Kirche vonnöten sind: die der *Gemeindeleitung* kraft der Verkündigung (Metapher des „Hirten“) und die der *Lehre*, das heißt der vertieften Erschließung des Evangeliums, auch in katechetischer Hinsicht. Für die *konkrete* Ausgestaltung dieser Funktionen interessierte der Autor sich nicht; deshalb muß man sich auch nicht darüber wundern, daß in Eph 4,11 z.B. die *Episkopen* (vgl. Apg 20,28 in Verbindung mit der Hirten-Metapher) nicht erwähnt werden; auf eine Polemik gegen eine werdende episkopale Ordnung der Kirche läßt sich daraus keinesfalls schließen (gg. K. M. Fischer, Tendenz und Absicht des Epheserbriefes [= FRLANT 111], Göttingen 1973).

³ R. Schmackenburg, Der Brief an die Epheser (= EKK 10) (Einsiedeln-Neukirchen 1982) 183.

demonstriert der Auctor ad Ephesos als Lehrer seiner Gemeinden selbst in nachdrücklicher Weise: indem er das Erbe des Paulus in *autoritativer* Form (Pseudepigraphon!) in die eigene kirchliche Situation hinein übersetzt und so den maßgebenden Träger des Christusgeheimnisses, Paulus (Eph 3,1ff.), *neu* zu Wort kommen läßt. Weitergabe *und* Übersetzung der apostolischen Überlieferung sind Aufgabe des kirchlichen Amtes, verwirklicht im Dienst einzelner *Personen*⁴.

3 Nach Eph 4,11ff. besitzen die Funktionen bzw. werdenden Ämter der Kirche also einen *eigenständigen* theologischen Quellgrund: Sie sind Gaben des erhöhten Christus⁵. Ihre Aufgabe und damit ihr Wesen erhellt daraus, daß sie (in Verkündigung, Leitung und Lehre) der Auferbauung des *einen* Leibes Christi zu dienen haben. Jener eigenständige Quellgrund der kirchlichen Ämter kann auch mit der Kategorie der „Sendung“ erfaßt werden. Röm 10,14f: „... Wie aber soll man *hören*, ohne daß jemand *verkündigt*? Wie aber soll man *verkündigen*, wenn man nicht *gesandt* ist ...?“ Die Bedeutung von Röm 10,14f. liegt darin, daß hier grundsätzlich die innere Notwendigkeit des *Zusammenhangs* von „Sendung-Verkündigung-Hören-Glauben“ konstatiert wird, ohne daß die Gültigkeit dieses strukturellen Zusammenhangs etwa nur auf die „Apostel“ eingegrenzt würde; er gilt für alle Boten des Evangeliums. Von daher gilt dann aber auch: Es muß in der Kirche *ein Amt* geben, weil nur so das Evangelium seine öffentliche und gültige *Repräsentation* finden kann (Botenrecht!). Das Evangelium ist das zu den Menschen kommende Wort Gottes: sie müssen es sich *sagen* lassen⁶.

⁴ Wenn E. Jünger, Das Evangelium von der Rechtfertigung des Gottlosen als Zentrum des christlichen Glaubens. Eine theologische Studie in ökumenischer Absicht (Tübingen 21999) 216, feststellt „An die Stelle des Apostels ist nicht der Bischof, sondern der Kanon getreten“, dann suggeriert er mit diesem Diktum eine Entgegensetzung, die so im gegenwärtigen ökumenischen Gespräch überwunden sein sollte. Der Epheserbrief (als Pseudepigraphon) jedenfalls zeigt (freilich im ntl. Kanon selbst, was hermeneutisch aber nicht unwichtig sein dürfte), daß die Verpflichtung auf das maßgebliche apostolische Erbe (dem Autor des Eph lag eine erste Sammlung von Paulusbriefen, auf die er sich bezog, vor) und dessen verbindliche Auslegung und Weitergabe in einem *neuen* kirchlichen Kontext und Horizont keinen Gegensatz bilden *müssen*. – Zum Kanon siehe jüngst den äußerst erhellenden Beitrag von M. Seckler, Problematik des biblischen Kanons und die Wiederentdeckung seiner Notwendigkeit, in: ThQ 180 (2000) (im Erscheinen begriffen).

⁵ Daß die Ämter nur aus äußeren, praktischen Gründen in der Kirche einzurichten wären, weil der Dienst der Verkündigung, die Spendung der Sakramente und die Diakonie geordnet sein müssen, damit die Gemeinde weiß, woran sie ist, entspricht also nicht ihrer tiefen *geistlichen* Qualität; für die Menschen, die mit ihnen betraut werden, zeigt sich diese in ihrer persönlichen Berufung, für die Kirche als ganze leitet sich aus ihr die Überzeugung her, daß ihr die Ämter von Christus her eingestiftet sind.

⁶ Jünger (s. Anm. 4) 217: Indem die Amtsträger ihren Dienst vollziehen, „treten sie allerdings

4 Deshalb besteht die Kirche nach dem Neuen Testament aber noch lange nicht einfach nur aus Lehrenden hier und Hörenden dort. Nach Eph 4,12-15⁷ dienen die leitenden Ämter der Erziehung zur *Mündigkeit* aller Gemeindemitglieder, die in der Befähigung besteht, zwischen „windigen“ Lehren (V.14b) und der „Wahrheit“ des Evangeliums zu unterscheiden. Denn die Zielangabe von 4,15a („damit wir die Wahrheit sagen in Liebe“) ist keine allgemeine moralische Mahnung zur Wahrhaftigkeit, sondern meint, entsprechend dem Sprachgebrauch des Epheserbriefs (vgl. 1,13; 4,21), die *Wahrheit des Evangeliums*, die in Liebe von allen zu bezeugen und zu leben ist: „Die ganze Kirche legt von der Wahrheit Zeugnis ab, in der Art und Kraft der Liebe“⁸.

5 Wie das Neue Testament auch zeigt, entwickelten sich Gemeindefunktionen und -ämter je nach *kulturellem Umfeld* und *soziologischen Gegebenheiten* verschieden.

5.1 So sind etwa für *judenchristliche* Gemeinden wie die in Jerusalem (Apg 11,30; 15,2.4.6) und anderswo (vgl. Jak 5,14; vgl. auch 1 Petr 5,1-4) „Presbyter“ oder „Älteste“ als Leitungsgremien nachweisbar, deren Zusammensetzung entsprechend synagogalen Vorbildern auf dem Prinzip natürlichen Ansehens aufgrund von Lebensalter, Erfahrung und gesellschaftlicher Stellung beruhte.

in der Gemeinde dieser gegenüber und verweisen damit auf das *Gegenüber* von Evangelium und Kirche, das auch und gerade dann zur Geltung kommt, wenn das Evangelium *in* der Gemeinde verkündigt und gehört wird.“ Die andere Seite wäre nach Jünger, der sich hier auf die Barmer Theol. Erklärung, These IV, beruft, die, daß die Amtsträger lediglich „stellvertretend den der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienst“ ausüben. Entspricht das den Zeugnissen des Neuen Testaments?

⁷ Der erhöhte Christus gab der Kirche die Ämter „zur Zurüstung der Heiligen für das Werk des Dienstes, zur Auferbauung des Leibes Christi, bis daß *wir alle* hingelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes, zum erwachsenen Mann, zum Maß der Reife der Fülle Christi, damit wir nicht mehr *unmündig* (νηπιοι) sind, geschaukelt und umhergetrieben von jedem Wind der Lehre inmitten von Verschlagenheit auf dem trügerischen Weg des Irrtums, *wir vielmehr die Wahrheit sagen in Liebe*“.

⁸ *Schnackenburg* (s. Anm. 3) 191, der diese Exegese im einzelnen begründet. Vgl. auch Eph 6,15.17.19 und dazu *U. Luz*, Der Brief an die Epheser (NTD 8/1) (Göttingen 1998) 179: Die vom Autor erbetene Fürbitte für den Apostel ist einerseits Ausdruck der bleibenden Verbundenheit der Kirche mit den Aposteln in der einen Kirche, deren bleibendes Fundament sie sind, und erinnert andererseits indirekt „die Gemeinde daran, daß sie selbst nun, angetan mit den ‘Schuhen des Friedensevangeliums’ und dem ‘Schwert des Geistes’, die apostolische Verkündigung weiter trägt“. Beachtlich ist aber, daß in Eph 5,19f. (diff. Kol 3,16) „nicht mehr davon die Rede ist, daß ‘das Wort von Christus reichlich unter euch wohnen soll’ und daß die Gemeinde ‚in aller Weisheit sich belehren und ermahnen soll‘. In unseren Gemeinden gibt es nach 4,11 bereits besondere Ämter für das Wort; die Verkündigung durch die Gemeinde insgesamt tritt zur Zeit des Epheserbriefs wohl schon zurück“ (*Luz* ebd. 169).

5.2 Die *paulinischen Gemeinden* zeichnete demgegenüber in ihrer Aufbruchphase durchweg ein charismatischer Grundzug aus: Konkrete Dienste entstanden dadurch, „daß Charismen anerkannt, bestimmte Fähigkeiten und Gaben für die Auferebauung der Kirche in Dienst genommen wurden (1 Kor 12,28-31)⁹. Freilich kennt hier Paulus Abstufungen, sowohl was die überragende Bedeutung übergemeindlicher Funktionen („erstens Apostel ...“) als auch die Rangfolge in der konkreten Ortsgemeinde betrifft: Die Propheten bringen nach seiner Meinung das wichtigste Charisma in den Gemeindeaufbau ein. Dennoch begreift er alle diese Dienste als „Gnadengaben“ (*χαρισματα*), deren Zusammenspiel nicht nach einem hierarchischen Prinzip funktioniert, sondern dem des Respekts voreinander zum Zweck des Aufbaus der Gemeinde.

5.3 Für die Anknüpfung an soziologische Gegebenheiten dürfte z.B. bezeichnend sein, daß Besitzer von Häusern mit Ausstattung und Autorität von selbst in die Position von Gemeindeleitern einrückten; indem sie ihre Häuser den Mitchristen als Versammlungsräume zur Verfügung stellten, trugen sie ganz konkret zum Aufbau von „Hausgemeinden“ bei¹⁰.

6 (Auf Dauer angelegte) kirchliche Ämter tauchen erst in den Spätschriften des Neuen Testaments wie vor allem den Pastoralbriefen auf. Doch gilt es hier anzuerkennen, daß es sich dabei nicht um einen „frühkatholischen“ Rand der Schrift handelt, sondern um die legitime Fortführung und Entfaltung des Ansatzes, der in der theologischen Reflexion des Paulus über seinen apostolischen Auftrag gegeben ist¹¹. „Gerade weil die paulinische Traditionslinie des Urchristentums das Problem der Existenz der Kirche in der weitergehenden Geschichte erkannte und dafür Lösungsmöglichkeiten erschloß, wurde sie wirkungsgeschichtlich so bedeutsam ... Ein theologischer Paulinismus, der unmittelbar von Paulus her heute Kirche gestalten möchte – etwa in direkter Übertragung des Gemeindebildes von 1 Kor 12 auf gegenwärtige Kirche – und dabei die von der Kirche der zweiten und dritten Generation im Gespräch mit Paulus gewonnenen Einsichten und Problemlösungen als irrelevant ignorieren zu können glaubt,

⁹ H. Haag, Worauf es ankommt. Wollte Jesus eine Zwei-Stände-Kirche? (Freiburg 1997) 97.

¹⁰ E. Dassmann, Hausgemeinde und Bischofsamt, in: *ders.*, Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden (Hereditas 8) (Bonn 1994) 85. – Daß Frauen schon sehr bald nicht mehr in Leitungspositionen auftauchen, hängt auch mit solchen soziologischen und mentalitätsgeschichtlichen Prozessen zusammen. In den Anfängen der paulinischen Gemeinden war das offenkundig noch anders: vgl. zuletzt J. Becker, Die Mitwirkung der Frau in den urchristlichen Gemeinden, in: *MdKI* 50 (1999) 23-31.

¹¹ J. Roloff, Der Erste Brief an Timotheus (EKK 15) (Zürich-Neukirchen 1988) 281.

muß sich fragen lassen, wie es um sein theologisches Geschichtsbewußtsein steht“¹².

6.1 Von wirkungsgeschichtlicher Bedeutung ist insbesondere die in den Pastoralbriefen bezeugte *Ordinationspraxis*, die das Interesse an der Stabilität des werdenden Amtes mit dem Ziel der apostolischen Identitätssicherung der Kirche angesichts heterodoxer Herausforderungen (Gnosis) erweist. Der entscheidende Gestus der Ordination ist die *Handauflegung* (1 Tim 4,14; vgl. auch 2 Tim 1,6) durch das Presbyterium, die Mittel der Übertragung des *χαρισμα* ist, also der den Amtsträger zu seinem Dienst zurüstenden Geistesgabe, dessen Geber *Gott* ist. Sie ist „Ausprägung und Zuspitzung der in der Taufe empfangenen Gnadengaben auf einen spezifischen Auftrag hin, nämlich die Weiterführung des apostolischen Amtes“¹³. Eine rein funktionale Betrachtung des Amtes ohne Berücksichtigung seiner „geistlichen“ Dimension verbietet sich von daher.

7 Eine Verbindung von *Vorsitz bei der Eucharistie* und *Gemeindeleitung* ist im Neuen Testament nicht bezeugt. So spielt bei der Belehrung über die rechte Feier des „Herrenmahls“ (1 Kor 11,17-26) die Frage nach Vorsitz und Leitung der Versammlung keine Rolle. Beachtlich ist aber immerhin, daß Lukas seine Erzählung vom letzten Mahl Jesu mit seinen *Jüngern* (Lk 22,14-23) mit einer Paränese (zum Herrschen und Dienen) verbindet, die an spätere *Amtsträger* als Adressaten denken läßt (Lk 22,26: „Ihr aber nicht so, sondern wer unter euch der Größere sein will, der sei es als der Jüngere, und *der Führende* [ο ηγουμενος] [vgl. Hebr 13,7.17.24] als der Dienende“). Hier „wird wohl schon die Gefahr eines als Herrschaft mißverstandenen Bischofs- oder Presbyteramtes spürbar“¹⁴. Später ist dann die Entwicklung eindeutig zur Verbindung von Gemeindeleitung und Eucharistievorsitz verlaufen (Ignatius v. Antiochien; *Traditio Apostolica*); angesichts der inneren Korrespondenz zwischen der Eucharistie als dem Sakrament des *einen* Leibes Christi (vgl. 1 Kor 10,16f.) und dem auf die Einheit der Gemeinde bezogenen Leitungsamt (Eph 4) macht das Sinn.

8 Ein *kultisch-sakrales Verständnis des Amtes* läßt sich vom Neuen Testament her *nicht* begründen. Erstens benutzt dieses nirgends eine entsprechende Terminologie, weder zur Bezeichnung von Funktionen und Ämtern noch zur Umschreibung der mit ihnen verbundenen Dienste. Zweitens schließt der Hebräerbrief, für den Christus der einzig wahre „Hohe-

¹² Ebd. 269.

¹³ Ebd. 272.

¹⁴ E. Schweizer, *Das Evangelium nach Lukas* (NTD 3) (Göttingen 181982) 224.

priester“ ist, der das kultisch-sakrale Priestertum des Alten Bundes an sein definitives Ende gebracht hat, den Gedanken menschlicher Teilhabe am Priestertum Christi grundsätzlich aus; daß sich dennoch das kultisch-sakrale Opferverständnis der Eucharistie mit allen Konsequenzen für das Verständnis des Amtes in der frühen Kirche durchgesetzt hat, hängt auch damit zusammen, daß der Hebräerbrief hier nicht die ihm gemäße Wirkung zu entfalten vermocht hat¹⁵.

¹⁵ Dazu vgl. *F. Overbeck*, Die Tradition der Alten Kirche über den Hebräerbrief (1880), jetzt in: *ders.*, Werke und Nachlaß 2 (Stuttgart 1994) 393-461.